

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 24

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der durch die Untersuchungskommission erhaltenen Daten abgesehen werden

- a. von der Körperlänge;
- b. von dem Brustumfang, insosfern im Uebrigen die Betreffenden nicht offenbar kränkender Natur sind;
- c. von den von der Infanterie ausschliessenden Graden von Myopie und Hypermetropie, Beilage II §. 3 der Instruktion vom 24. Februar 1875.

Es ist dem freien Ermessen der Untersuchungskommission überlassen, solche Lehrer als diensttauglich zu erklären, die das eine oder andere der in §. 37 der Instruktion vom 24. Febr. 1875 verzeigten Gebrechen in einem geringern Grade an sich tragen, welches deren Thätigkeit als Turnlehrer nicht beeinträchtigt. Es gilt dieses namentlich von den geringen Graden der in §. 37 sub Ziffer 1, 3, 4, 5, 10, 26, 31, 33, 34, 39, 40, 48, 55, 66, 67, 68, 69, 88, 90, 99, 100 und 105 aufgeführten Gebrechen.

Sodann ist bei jedem einzelnen Lehrer zu konstatiren, ob der selbe zur Eintheilung sich eigne oder nur als Turnlehrer zu verwenden sei.

Sie wollen hiervon entsprechende Bemerkung nehmen.

Baselland. (Basellandschaftlicher Offiziersverein. Recognition des Bruderholz-Plateau und Umgegend. Sonntag, den 20. Juni 1875.) Die Herren Dr. Arnold Baader, Präsident, und Artillerieoberleutnant Jakob Buser, Aktuar der basellandschaftlichen Militärgesellschaft zeitigen mit Circular, dat. Gelterkinden den 6. Junt, den Mitgliedern der Gesellschaft an, dass die in der letzten Hauptversammlung beschlossene Recognition künftigen Sonntag, den 20. Juni 1875, stattfindet und zwar Morgens 8 Uhr von St. Margaretha aus über das Bruderholz-Plateau und Umgegend.

Herr Stabsmajor Altiorfer in Basel war so freundlich, die Organisation und Oberleitung der Expedition zu übernehmen.

Mit Rücksicht auf die höchst interessante und lehrreiche Übung glaubt das Präsidium sich der angenehmen Erwartung hingeben zu dürfen, dass jeder basellandschaftliche Offizier, der nicht absolut verhindert ist, sich betheiligen wird und die kleine Mühe nicht scheut, da es sich um die praktische vervollkommenung seiner militärischen Ausbildung handelt.

Sammelort zu St. Margaretha bei Basel,punkt 8 Uhr Morgens.

Abends gemeinschaftliches frugales Essen in Mönchstein.

Recognition.

Die Recognition findet in 4 Abtheilungen statt:

1. Abtheilung: Chef, Herr Major Oberer; das Birsigthal von Therwil bis unterhalb St. Margarethen.
2. Abtheilung: Chef, Herr Oberstleut. Frey; das Bruderholzplateau.
3. Abtheilung: Chef, Herr Kommandant Meyer; das Birsigthal von Dornickbrücke bis zur Eisenbahnbrücke bei St. Jakob.
4. Abtheilung. Chef, Herr Artilleriehauptmann Sässer; das Terrain zwischen dem Bruderholzplateau und dem Blauen Berg und das Defile bei Angenstein.

Den Abtheilungen fallen im Besondern die folgenden Recognitionarbeiten zu:

1. Abtheilung.

Das Birsigthal.

a. Der Birsig, dessen Lauf, Breite, Tiefe, Uferbeschaffenheit, bestehende Brücken und ihre Bedeutung für die verschiedenen Waffen, deren Zerstörung, die Stellen, wo der Fluss ohne Brücken überschritten werden kann, Hochwasser. Kann durch Stauung das Hinderniss vergrössert werden, wo und wie, die Vertheidigung solcher Stauungen.

b. Alle Straßen und Wege, welche dem Thal entlang und von den Höhen des Weyerhofes durch das Thal auf's Bruderholzplateau führen, deren Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen.

c. Die Ortschaften Oberwyl, Bottmingen und Bin-

ning en und ihre Vertheidigungsfähigkeit. Unterkunft für Truppen und Pferde. Der Weyerhof, Hohenstraße und Neubad als vorgeschobene Posten.

d. Die Abhänge, welche gegen das linke Birsiguer abspringen und diejenigen, welche vom rechten Ufer auf die Bruderholzhöhen führen, ihre Steigung, Bedeckung und Gangbarkeit, Vor- oder Nachhelle für den Angriff aus dem Thal auf die Bruderholzstellung.

2. Abtheilung.

Das Bruderholzplateau.

a. Der Rücken des Plateau's, Bodenconfiguration, Kultur und Gangbarkeit, die Übersichtlichkeit. Die Wege und ihre Benützung für die Spezialwaffen.

b. Die Abhänge gegen das Birsigthal, die Rheinebene und das Birsithal; wie sind sie zugänglich und wie zu verteidigen?

c. Die Gehöfte St. Margarethen und Gundeldingen und ihre künstliche Verstärkung.

d. Anlage von Schanzen auf dem Rücken des Plateau's und von Verhauen und Schützengräben an den Abhängen.

e. Truppenaufstellung, Artilleriepositionen.

3. Abtheilung.

Das Birsithal.

a. Das Thal im Allgemeinen, dessen Breite, Bodenbedeckung und Gangbarkeit für die Truppenentwicklung.

b. Die Straßen und Wege dem Thal entlang und diejenigen, welche auf's Bruderholzplateau führen. Bedeutung der Kommunikationen am rechten Birsufer und über die Gempenhöhen ins Ergolsthal.

c. Die Birs, ihr Lauf, Breite, Tiefe und Uferbeschaffenheit, die bestehenden Brücken, ihr Zustand, Vermehrung der Uebergänge durch Holzbrücken, Vorbereitungen für die Zerstörung der Uebergänge. Stellen, wo der Fluss ohne künstliche Mittel von den verschiedenen Waffen überschritten werden kann.

d. Die Ortschaften Dornickbrücke, Reinach, Arlesheim, Mönchstein, Neue Welt, Brügglingen und St. Jakob für Unterkunft von Truppen und Pferden, die Vertheidigungsfähigkeit derjenigen am rechten Birsufer.

e. Die militärische Bedeutung des rechten Birsufers überhaupt im Zusammenhang mit der Bruderholzstellung; die vorspringende Terranecke zwischen Muttenz und Rüttihard und ihre Zugänglichkeit, Artilleriestellung baselst. Die Hagnauer-Schanze.

4. Abtheilung.

Das Terrain zwischen dem Bruderholzplateau und dem Blauen Berg.

a. Allgemeine Terrainbeschreibung, Kultur und Gangbarkeit für die Truppenbewegungen und Aufstellung.

b. Die Kommunikationen, welche aus dem Leimenthal und von Marlastein über Therwil-Reinach und Ettlingen-Aesch ins Birsithal führen.

c. Die Bodenerhebung des Kappelkraut und beim Schlatthof. Verstärkung derselben durch Schanzen, Schützengräben und Verhause, Artilleriepositionen.

d. Die Vertheidigungsfähigkeit der Ortschaften Therwil und Ettlingen.

e. Aesch und das Defilee bei Angenstein, Sicherung desselben.

Bei allen Lokalitäten vor und in der Front, welche sich zur Vertheidigung eignen, ist anzugeben, wie stark dieselben zu besetzen sind und wo die Spezialreserven passende Aufstellung finden. Dieselben Angaben sind zu machen für die allfällige Vertheidigung von Gehölzen und für die Besetzung der Schanzen, Schützengräben und Verhause.

B e r s c h i e d e n s .

— (Lehren des Krieges.) (Fortsetzung.) Ebenso verhält es sich mit dem Stabe. In je engere Beziehung dieser mit den Truppen kommt, um so nützlicher ist es für ihn. Die fast gänzliche Trennung des Stabes von der Truppe, wie sie bis

jezt bei uns und bisher bei den Franzosen der Fall war, hat sich als unheilvoll erwiesen, und das große Gefolge von Offizieren des Stabes, womit eirige unserer früheren Generale den Krieg begannen, war einfach lächerlich. An einem Chef des Stabes glaube ich aber ganz und gar nicht und jeder kommandirende General einer Armee, eines Korps oder einer Division, welcher einen Offizier in seinem Stab hat, der mehr zu wissen vorgibt als sein Chef, ist bedauernswürdig. Jedes Regiment muß einen tüchtigen Adjutanten, Quartiermeister und Kommissaratsbeamten, ferner zwei oder drei Ärzte haben. Jeder Brigadecommandeur hat auf denselben Stab und außerdem auf ein paar junge Ordonnanzoffiziere Anspruch. Diese müssen gute Reiter und geschickt ausgewählt sein, da sie im Stande sein sollen, die Befehle ihres Generals zu verstehen, zu überbringen und richtig zu erklären. Derselbe Stab wird bei einer Division genügen. Der General, welcher eine besondere Armee oder ein Armeekorps kommandirt, muß eine gleiche Unterstützung haben, wozu noch zwei oder mehr tüchtige Ingénieurs hinzutreten. Der Generaladjutant sollte alle Obliegenheiten erfüllen, welche gewöhnlich dem Chef des Stabes anbelnfallen, d. h. er sollte die Fähigkeit besitzen, den Zweck der Operationen zu begreifen und mündlich und schriftlich alle Befehle zu ertheilen und Details anzugeben, welche erforderlich sind, um die Absichten seines Generals zu erreichen; ferner muß er die Rapporte und Geschichtsberichte sowohl zur Information der nächst vorgesehnen Behörde, als für die Geschichtsschreibung zusammenstellen können. Ein übervoller Stab schlägt eine Theilung der Verantwortlichkeit in sich, eine Langsamkeit des Geschäftsganges und Unentshiedenheit, während in einem kleinen Stabe Rücksicht und Concentration vorherrschen. Der kleine Stab des Generals Grant während des Bürgerkrieges bietet das beste Beispiel zur Nachahmung für die Zukunft. Ebenso sollte eine Beschränkung in Zelten und im übrigen Gerät der Offiziere stattfinden. Im wirklichen Kriege muß dies Alles entfernt werden, denn eine Armee ist thats und operationsfähig gerade im umgekehrten Verhältnisse zu der Menge ihrer Impedimente. Zelte müssen bis auf eins per Regiment für das Bureau und bis auf wenige für das Divisions-Hospital fortfallen. Die tentes d'abri oder Schuhzelte, welche der Soldat selbst mit sich führt, reichen vollkommen aus. Offiziere sollen nie ihr Quartier in Häuser verlegen, sondern das Los des einzelnen Mannes theilen.

Die Botschaft des Präsidenten der französischen Republik Marschalls Mac Mahon vom 18. Juli 1874 an die Nationalversammlung enthält einen Gesetzentwurf nebst einem vom Comité französischer Generale über Armeearganisation verfaßten Rapport, welcher sehr lehrreich und ebenso auf uns, wie auf die Franzosen angewendet werden kann. Ich citiere gleich die ersten Worte: „Die Unglücksfälle des Feldzuges 1870 haben die Unvollkommenheit unsers Systems blosgelegt. Es existirten zwei getrennte Organisationen mit parallelen Funktionen:

1) Der General, welcher es mehr für seine Aufgabe hielet, die Truppen marschiren zu lassen, als für ihre materiellen Bedürfnisse zu sorgen, was er als spezielle Aufgabe seiner Stabes betrachtete;

2) Der Intendant (Stab), welcher oft auf's Gerathewohl arbeitete, indem er eine erdrückende Last von Funktionen und Pflichten auf seine Schultern nahm, sich selbst mit nutzlosen Anstrengungen erschöpfe und sich abmühte, einen ungenügenden Dienst zu Jesdermann's Unzufriedenheit zu verschenken. Diese Trennung der Administration und des Kommando's, diese Coexistenz zweier Wissens (deren jeder unabhängig vom andern), welche beide lähmte und den Dualismus vernichtete, wurde verurtheilt. Das Comité entschied, daß dieser Fehler im neuen System vermieden werden sollte.“

Der Rapport behandelt sehr gründlich die Bestimmungen des „neuen Gesetzes“, welches in dieser Hinsicht eine vollständige Umänderung des alten enthalten soll. Während dasselbe dem Kriegsminister in Paris vor Allem die allgemeine Kontrolle und Oberaufsicht aller militärischen Einrichtungen, insbesondere aber des Budgets und der großen Depots überweist, überträgt es den Kommandeuren der Armeekorps in Friedenszeiten, ferner im All-

gemeinen allen Armeekommandeuren im Kriege die uneingeschränkte Verwaltung der Finanzen, der Vorräthe und Magazine, zu welchem Zwecke es ihnen die nöthigen Offiziere des Stabes zum Empfange, Ausgabe und Verrechnung überweist. Ich citiere weiter: „Der Gegenstand dieses Gesetzes ist, den Truppenkommandeuren jedwede Freiheit im Handeln zu verschaffen, ja sie haben sogar die Vollmacht, in dringlichen Fällen über die Grenzen hinauszugehen, welche die Vorschriften festsetzen. Die außerordentlichen Maßnahmen, welche ihnen solche Fälle abnöthigen, können ihre Ausführung ohne Bezug nöthig machen. Der Offizier des Stabes hat, bevor er Gehorsam leistet, nur die eine Pflicht, nämlich dem General seine Ansicht vorzutragen und um schriftlichen Befehl zu bitten. Mit Erfüllung dieser Formalität endet seine Verantwortlichkeit und eine solche fällt dann allein auf den General, welcher befiehlt. Die Offiziere und Beamten, welche mit der Versorgung der Armee betraut sind, stehen unter dem Befehle des Generals, welcher das Kommando über die Truppen führt, d. h. sie sind im Kriege und im Frieden Gehorsam schuldig mit der alleinigen Verpflichtung, zuerst ihre Ansicht zu äußern, und alsdann den Befehl sich schriftlich zu erbitten.“ Bei uns bestimmt das Gesetz und die Vorschriften, daß, wie dringlich auch immer ein Fall sei, der kommandirende General in Texas, Neu-Mexico und an den entlegenen Grenzen nicht eine Pistolenpatrone oder irgend welche Geschützmunition aus den Arsenalen entnehmen darf, ohne zuerst eine Ordre des Sekretärs für den Krieg in Washington zu beschaffen. Der kommandirende General, obgleich ihm das Leben seiner Soldaten und die Sicherheit einer Grenze, welche sich im Zustande chronischen Krieges befindet, anvertraut ist — darf über keine Geschützmunition verfügen, und das wird als Gesetz erklärt! — Jeder Offizier der alten Armee erinnert sich, wie wir im Jahre 1861 durch die alten blauen Armeevorschriften, welche uns die Hände banden, behindert wurden, und daß wir, um irgend etwas Positives und Nothwendiges zu schaffen, sie erst in Stücke zerreißen mußten — das rothe Band zerschneiden, wie wir uns ausdrücken, — ein gefährliches Ding für eine Armee und schlimbar darauf berechnet, Gesetz und Autorität in Nichtachtung zu bringen. Aber wir befanden uns im Kriege, und die eiserne Nothwendigkeit bricht jedes Gesetz.

(Schluß folgt.)

In der Buchhandlung F. Schultheis in Bürich eingetroffen:

Bronzart von Schellendorf, Oberst. Der Dienst des Generalstabes. I. Theil. Fr. 6. 15

Stumm, Lieut. Der russische Feldzug nach Chiva. I. Theil. Histor.-milit.-statist. Uebersicht des russischen Operationsfeldes in Mittelasien. Mit 3 Karten. Fr. 16. —

v. Wechmar, General. Das moderne Gefecht und die Ausbildung der Truppen für dasselbe. 2. Auflage. Fr. 2. 15

Verlag von E. S. Mittler & Sohn in Berlin.

Bei Huber & Comp. in Bern erschien soeben:

Karte der Militärfreis-Gintheilung des Kantons Bern.

Nebst Nummerirung der taktischen Einheiten.

Preis Fr. 1. 20.

Gegen Einsendung von Fr. 1. 25 in Frankomarken erfolgt frankirte Zusendung.